

aktuell

Informationen und Bekanntmachungen zur kommunalen
und staatlichen Unfallversicherung in Bayern



**50 Jahre
Berufsgenossenschaftliche
Unfallklinik Murnau
Barrierefreies Bauen**

Call Center

Rehabilitation und Entschädigung
des Bayer. GUVV/der Bayer. LUK
Tel. 0 89/3 60 93-4 40

Montag bis Donnerstag von
8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Freitag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Rufen Sie uns an – wir helfen gerne



Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse

» KURZ & KNAPP

SEITE 3

- Neuer Internet-Auftritt des Bayer. GUVV/der Bayer. LUK
- Neues Seminarprogramm 2004 erschienen



» RECHT & REHA

SEITE 12 – 18

- Serie: Fragen und Antworten zur Unfallversicherung
- Serie: Das wissenswerte Urteil
- 50 Jahre Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik Murnau
- Neu erschienen: Fragen und Antworten zum Thema Mitarbeiter mit Behinderungen
- Integration schwer verletzter Kinder und Jugendlicher



» INTERN

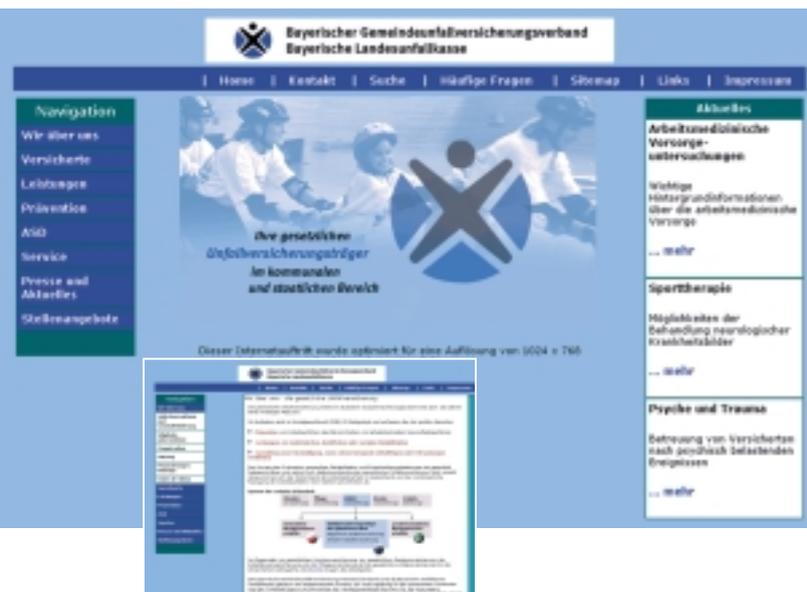
SEITE 19 – 23

- „Kommunale“ 2003 in Nürnberg
- Landesverbandsversammlung der Freiwilligen Feuerwehren
- Beitragssätze 2004
- Wechsel im LUK-Vorstand
- Verdienter Ruhestand für Axel Ment und Gerhard Schmalohr

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Bayerischen Landesunfallkasse Nr. 1/2004 (Januar/Februar/März 2004). „Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV), Körperschaft des öffentlichen Rechts, und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verantwortlich: Direktor Dr. Hans-Christian Titze
Redaktion: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann, Tel. 0 89/3 60 93-1 19, Fax 0 89/3 60 93-3 79
Anschrift: Bayer. GUVV/ Bayer. LUK, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 0 89/3 60 93-0, Fax 0 89/3 60 93-1 35
Internet: www.bayerguvv.de und www.bayerluk.de
E-Mail: oea@bayerguvv.de und oea@bayerluk.de
Bildnachweis: Titel und S. 16 – 17 Baumgartner/Rietzschel, GUVV S. 6, S. 10 – 11, S. 19 – 20, S. 23, Josef Stöckle S. 16, Karikaturen: Erik Liebermann, Feuerwehr Rödental S. 12 – 13, DVR S. 14
Gestaltung: Studio Schübel Werbeagentur, Neumarkter Straße 21, 81673 München
Druck: Heller & Partner, Possartstraße 14, 81679 München

Impressum



Neuer Internet-Auftritt

des Bayer. GUVV/der Bayer. LUK:

**barrierefrei,
aktuell,
benutzerfreundlich**

Vielen bereits als wichtige Informationsquelle bekannt, war der Internet-Auftritt unseres Hauses unter www.bayerguvv.de bzw. www.bayer-luk.de bereits seit mehreren Jahren eine feste Größe im Kontakt zu unseren Versicherten. Aber auch Bewährtes muss sich neuen Anforderungen stellen, und so haben wir unsere Darstellung im Internet grafisch und technisch überarbeitet, barrierefrei ausgestaltet und den Inhalt angepasst. Modernes Design, Aktualität, besserer Service für die Versicherten und einfachere Handhabung waren die Ziele.

Redaktionssystem

Künftig werden alle Korrekturen mit Hilfe eines Redaktionssystems (Content-Management-Systems) im Haus selbst ausgeführt. Das spart Zeit und Geld und ermöglicht, schnell und einfach Änderungen auszuführen und neue Projekte oder Fachartikel aufzunehmen.

Mehr Service

In der Zukunft wird der Service für unsere Versicherten über das Internet immer wichtiger. Unter dem Navigationspunkt „Service“ haben wir daher alle Formulare wie Unfallmeldungen, Anzeigen für Berufskrankheiten, Anmeldungen für Erste-Hilfe-Kurse von Haushaltshilfen oder zur Teilnahme an Seminaren, Informationsmaterialien und Publikationen in verbesserter Form zusammengefasst. Aus Kostengründen wie aus Gründen der Verfügbarkeit und der Aktualität werden wir mehr und mehr empfehlen, Informationsmaterial aus dem Internet herunterzuladen, die angebotenen Formulare zu nutzen und sich auch für Seminare direkt im Internet anzumelden. So können wir Service „rund um die Uhr“ bieten. Eine Volltextsuche über den gesamten Internet-Auftritt und Newsletter für spezifische Empfängergruppen runden den Servicebereich ab.

Barrierefreie Kommunikation durch das Internet

Der gesamte Internet-Auftritt des Bayer. GUVV/der Bayer. LUK ist künftig komplett „barrierefrei“. Dies erlaubt sehbehinderten oder blinden Menschen, sich mit Hilfe einer besonderen Software alle Texte vorlesen zu lassen, Schriftgrößen zu verändern und Fotos durch hinterlegte Texte zu verstehen. Im „Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003“ wollten wir damit ein besonderes Zeichen setzen und schon jetzt unseren Auftritt „barrierefrei“ gestalten, obwohl die gesetzlichen Vorschriften dies erst bis zum Jahr 2005 vorsehen.

Surfen Sie mal vorbei, damit Sie sich aktuell über Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes informieren können!



Neues Seminarprogramm 2004 erschienen

Sie finden das gesamte Schulungsprogramm im Internet: www.bayerguvv.de unter service/seminare

Dort können Sie sich auch direkt anmelden.

SERIE:

Teil 1 – Sicherheitsanforderungen an kommunale Kassen

Teil 2 – Geldtransporte, Betriebsanweisung „Kommunale Kassen“

Geldtransporte, Betrieb

Geldtransporte

Der Unternehmer darf für den Geldtransport nur Personen einsetzen, die mindestens 18 Jahre alt und zuverlässig sind sowie über Gefahren und Schutzmaßnahmen bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe unterwiesen wurden.

Grundsätzlich sollte der Unternehmer dafür sorgen, dass Geldtransporte von zwei Personen durchgeführt werden, von denen eine Person die Sicherung übernimmt.

Der Geldtransport sollte zu unregelmäßigen Zeiten während des Tages durchgeführt werden. Geldbomben sind niemals sichtbar, sondern in Taschen und Behältnissen zu tragen, die allgemein üblich sind und keinen Rückschluss auf den Inhalt zulassen.

Außerdem hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass für den Geldtransport unterschiedliche Zeiten und möglichst wechselnde Wege gewählt werden.

Die Geldboten sollen dunkle und unübersichtliche Wege und Plätze meiden und sich während des Transportes nicht in Gespräche mit fremden Personen einlassen. Der Transport sollte vor Einbruch der Dunkelheit beendet sein. Es wird empfohlen, ein möglichst nahe gelegenes Geldinstitut zu wählen, um den Transportweg kurz zu halten.

Der Geldtransport darf auch von nur einer Person durchgeführt werden, wenn sie das Geld unauffällig in bürgerlicher Kleidung trägt.

Muster einer Betriebsanweisung „Kommunale Kassen“

Allgemeines

Diese Betriebsanweisung dient dazu, das Verletzungsrisiko von Beschäftigten bei kommunalen Kassen dadurch zu vermindern, dass sie auf die Ausnahmesituation eines Raubüberfalls vorbereitet sind. So kann falsches oder ungeschicktes Verhalten von betroffenen Personen zu unüberlegten Handlungen des Täters führen, andererseits eine geschickte Verhaltensweise das Risiko einer Verletzung körperlicher oder geistiger Art verringern.

Das richtige Verhalten nach einem Raubüberfall ist wichtig, um die Erste Hilfe für Verletzte sicherzustellen und die Ermittlungsarbeit der Polizei zu erleichtern.

Vorbeugendes Verhalten

- Sichern Sie angenommene Zahlungsmittel unverzüglich vor dem Zugriff Unbefugter, z. B. durch Schließen der Kassenschublade.
- Nehmen Sie angenommene Zahlungsmittel nicht mit nach Hause.
- Führen Sie die Geldbearbeitung, z. B. Zählen, Bündeln, hinter verschlossenen Türen durch und verhindern Sie die Einsicht von außen.
- Achten Sie darauf, den festgelegten Höchstbetrag für den Kassenbestand nicht zu überschreiten.
- Verwahren Sie die angenommenen Zahlungsmittel bei Überschreiten des Höchstbetrages für den Kassenbestand in sicheren Behältnissen, z. B. Zeitverschlussbehältnissen.
- Verändern Sie nicht ohne Anweisung die Programmierung der Sperrzeiten von Zeitverschlusssystemen.
- Sichern Sie sich den Zugriff auf ein Telefon, mit dem Hilfe herbeigerufen werden kann.

sanweisung

„Kommunale Kassen“

Verhalten während eines Raubüberfalls

- Beachten Sie, dass der Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen Vorrang vor dem Schutz materieller Werte hat.
- Bleiben Sie äußerlich ruhig.
- Überlegen Sie, bevor Sie etwas tun. Keine gefährbringende Gegenwehr.
- Folgen Sie widerspruchslos allen Weisungen, die unter vorgehaltener Waffe gegeben werden.
- Bei Geiselnahme: Tun Sie alles, um Geiseln und Täter zu beruhigen.
- Verlassen Sie nicht den gesicherten Bereich. Öffnen Sie nicht gesicherte Türen, um Täter einzulassen. Haben Sie Ausreden parat?
- Sind Sie nicht unmittelbar bedroht, schnellstens „Stillen Alarm“ auslösen – oder die Polizei auf andere Weise rufen (lassen).
- Prägen Sie sich unauffällig (Täter nicht fixieren: Sie gefährden sich sonst!) das Äußere des Täters und den Tatablauf ein.
Eine gute Täterbeschreibung unterstützt die Fahndung der Polizei.

Verhalten nach einem Raubüberfall

- Helfen Sie zuerst Verletzten und rufen Sie gegebenenfalls einen Arzt oder Krankenwagen.
- Alarmieren Sie die Polizei oder überzeugen Sie sich, ob der vorher ausgelöste Alarm angekommen ist. Geben Sie der Polizei den Ort des Überfalls, die Fluchtrichtung und eine Beschreibung der Täter oder des Täters an.
- Berühren Sie möglichst nichts und sorgen Sie dafür, dass alle Anwesenden den Tatraum verlassen. Geschäftsbetrieb einstellen.
- Alle Zeugen sollten außerhalb des Tatraums auf die Polizei warten. Lassen Sie Namen und Adressen der Zeugen aufschreiben.
- Fertigen Sie für jeden Täter ein eigenes Fahndungsblatt. Muster eines Fahndungsblattes sind im Merkblatt „Empfehlungen zur Erstellung einer Betriebsanweisung Kassen“ nach § 25 UVV „Kassen“ (GUV 6.14) enthalten.
- Vermeiden Sie alle unnötigen Gespräche, damit nicht Eindrücke verwischt werden.
- Keine Auskünfte oder Fotoerlaubnis an die Presse. Vorschnell gegebene Informationen erhöhen Ihr Sicherheitsrisiko und erschweren die Fahndung.

Stand: Mai 2003

Autor: Dipl.-Ing. Michael Böttcher,

Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

UVV Elektromagnetische Felder GUV-V B11

Zum 1. Oktober 2003 traten die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) GUV-V B11 „Elektromagnetische Felder“ und die zugehörige Regel GUV-R B11 in Kraft. Als Überblick über die neuen Regelungen sind im Folgenden die wesentlichen Inhalte aufgeführt und erläutert.

Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt soweit Versicherte elektrischen, magnetischen oder elektromagnetischen Feldern (EMF) im Frequenzbereich 0 Hz bis 300 GHz unmittelbar oder deren mittelbaren Wirkungen ausgesetzt sind.

Sie gilt **nicht**

- für die Exposition von Patienten bei gewollter medizinischer Einwirkung von EMF,
- soweit die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes zur Anwendung kommt.

Insbesondere gilt sie also **nicht** für

- ortsfeste Sendeanlagen mit einer Leistung größer 10 W im Frequenzbereich von 10 MHz – 3 GHz (z. B. Mobilfunk-Basisstationen)

und folgende ortsfeste Anlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität:

- Freileitungen und Erdkabel mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Spannung von 1.000 Volt oder mehr,
- Bahnstromfern- und Bahnstromoberleitungen einschließlich der Umspannung und Schaltanlagen mit einer Frequenz von 16 2/3 Hertz oder 50 Hertz,
- Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Oberspannung von 1.000 Volt oder mehr.

Für diese Anlagen sind im Bundesimmissionsschutzgesetz Grenzwerte genannt, die der Betreiber einhalten muss. Ein Unternehmer muss also z. B. die EMF einer benachbarten 380-kV-Hochspannungsleitung eines Energieversorgers **nicht** berücksichtigen.

Grundsätzliche Forderung

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in Arbeitsstätten und an Arbeitsplätzen weder unzulässige Expositionen noch unzulässige mittelbare Wirkungen durch EMF auftreten.

Unmittelbare Wirkung ist z. B. die Erwärmung des Körpergewebes durch EMF. Mittelbare Wirkung können beispielsweise induzierte Spannungen oder Kraftwirkung auf Gegenstände sein.

Expositionsbereiche

Bei der Überprüfung der Arbeitsstätten auf mögliche Expositionen elektrischer, magnetischer oder elektromagnetischer Felder muss der Unternehmer zunächst die so genannten Expositionsbereiche (Einwirkungsbereiche) festlegen, dann die auftretenden elektromagnetischen Felder ermitteln und mit den zulässigen Werten vergleichen.

Die Ermittlung der Felder kann durch Berechnung, Messung, Angaben vom Hersteller oder einen Vergleich

mit anderen Anlagen erfolgen. Das Betriebsgelände wird in vier Expositionsbereiche eingeteilt:

- **Expositionsbereich 2** (geringste Gefährdung) umfasst alle Bereiche, in denen keine speziellen Zugangsregelungen getroffen werden. Beispielsweise allgemein zugängliche Arbeitsräume und Verkehrswege, Bereitstellungsflächen, Lagerflächen und Sozialräume. Er umfasst auch Arbeitsstätten, in denen eine Felderzeugung bestimmungsgemäß nicht erwartet wird.
- **Expositionsbereich 1** umfasst kontrollierte¹ Bereiche (z. B. elektrische Betriebsstätten) sowie Bereiche, in denen aufgrund der Betriebsweise oder aufgrund der Aufenthaltsdauer sichergestellt ist, dass eine Exposition oberhalb der zulässigen Werte von Expositionsbereich 2 nur vorübergehend erfolgt. Als vorübergehend wird hier auch eine Arbeitsschicht verstanden.
- **Bereich erhöhter Exposition** ist ein kontrollierter Bereich, in dem die Werte des Expositionsbereiches 1 überschritten werden.
- **Gefahrbereich** ist ein kontrollierter Bereich, in dem die Werte für Bereiche erhöhter Exposition überschritten werden.

Ermittlung der Expositionsbereichsgrenzen

Auch für viele Elektrofachkräfte sind die in Anlage 1 der UVV aufgeführten Daten für die diversen Basis- und abgeleiteten -Größen schwer verständlich.



¹ „Kontrolliert“ bedeutet eine Zugangsregelung für Bereiche, die während des Betriebes betreten bzw. begangen werden müssen oder in denen sich Versicherte zur Durchführung von Arbeiten aufhalten.

Die Basisgrößen beschreiben, welche Wirkung die EMF unmittelbar im Körper hervorrufen. Da sie in der Praxis nur sehr schwer bis unmöglich zu messen sind, kann der Praktiker die Tabelle 1 der Anlage 1 überspringen und mit den abgeleiteten Werten arbeiten. Diese abgeleiteten Werte können auch vor Ort mit handelsüblichen Messgeräten bestimmt werden.

Für die üblicherweise verwendete Netzfrequenz von 50 Hz ergeben sich nach Anlage 1, Abschnitt 2.1.1 folgende zulässige Werte:

Tabelle 1: Grenzwerte

	Elektrisches Feld	Magnetisches Feld
Bereich erhöhter Exposition	30 kV/m	2,546 mT
Expositionsbereich 1	21,32 kV/m	1,358 mT
Expositionsbereich 2	6,666 kV/m	424,4 µT

Für statische Magnetfelder, wie sie z. B. bei Kernspintomographen auftreten, gelten gemäß § 14 der UVV höhere Grenzwerte.

Maßnahmen

Wenn sichergestellt ist, dass die für den Expositionsbereich 2 zulässigen Werte nicht überschritten werden, sind Maßnahmen nicht erforderlich. Dennoch muss aber überprüft werden, ob Gefährdungen durch mittelbare Wirkungen der EMF oder Beeinflussung von Körperhilfsmitteln (z. B. Herzschrittmacher) auftreten können.

Werden die zulässigen Werte des Expositionsbereichs 2 überschritten, hat der Unternehmer für diese Anlagen und Geräte Betriebsanweisungen aufzustellen. Bereiche erhöhter Exposition und Gefahrbereiche sind zu bestimmen. Die Bereiche erhöhter Exposition sind zu kennzeichnen.

Vorgehensweise in der Praxis

In der GUV-R B11 wird ausdrücklich erwähnt, dass die Ermittlung der Expositionsbereiche auch durch die Übertragung der Werte vergleichbarer Anlagen erfolgen darf.

Das Bayerische Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik führte im Rahmen einer Studie in den Jahren 1993 bis 2001 EMF-Messungen an einer Reihe ausgewählter, vorwiegend hoch belasteter Arbeitsplätze in Bayern durch und verglich die Messergebnisse mit den derzeit geltenden Grenzwerten.

Im Folgenden ist eine Tabelle dieser Studie abgebildet (Tabelle 2, S. 8). Für verschiedene Arbeitsplätze wurde der Messwert mit dem Grenzwert des Expositionsbereichs 2 verglichen. Die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik bietet in ihrem Internetauftritt die Datenbank „EMF-Data 2000“ zum download an. Bei diesem Programm handelt es sich um eine einfach zu bedienende Datenbank, mit der jeder sachkundige Unternehmer seine Geräte und Anlagen mit den in der Datenbank gespeicherten Geräten und Anlagen vergleichen kann. Ebenso kann er sich vor einer Neuanschaffung über zu erwartende Expositionen informieren.

Zu finden ist die Datenbank unter der Adresse: <http://www.bgfe.de/pages/service/emf.htm>

Mit Hilfe dieser Datenbank und einem Vergleich der Arbeitsplätze mit den Musterarbeitsplätzen der Tabelle 2 wird man feststellen, dass die meisten Arbeitsplätze der beim Bayerischen GUVV bzw. bei der Bayerischen LUK versicherten Betriebe deutlich unterhalb des Grenzwertes für den Expositionsbereich 2 liegen dürften.

Hier muss also nur noch sichergestellt werden, dass keine mittelbaren Wirkungen auftreten können. Dazu muss verhindert werden, dass bei leitfähigen Gegenständen in der Nähe der EMF

- die Berührungsspannung 25 V und
- der Körperstrom 3,5 mA überschritten werden (jeweils für 50 Hz).

Ebenfalls muss ausgeschlossen werden, dass andere Systeme (z. B. rechnergesteuerte Maschinen) wegen einer Beeinflussung durch EMF versagen und

dadurch Versicherte gefährdet werden (elektromagnetische Verträglichkeit, EMV). Das EMV-Gesetz regelt seit 1996, dass nur Geräte in Verkehr gebracht werden dürfen, die eine EMV gewährleisten. Zumindest für neue Geräte und Maschinen dürfte somit diese Forderung der UVV erfüllt sein. Aber auch für ältere Geräte existieren in Deutschland Gesetze (Funkstörgegesetz, Hochfrequenzgerätegesetz), die ein gewisses Maß an EMV fordern.

Letztendlich müssen noch Personen mit aktiven oder passiven Körperhilfsmitteln (z. B. Herzschrittmacher, Insulinpumpen, künstliche Hüften) auf mögliche Gefährdungen hingewiesen werden. Soweit nötig, müssen Maßnahmen (z. B. Zutrittsverbote) ergriffen werden, um eine Gefährdung auszuschließen.

Fazit

Für einen Großteil der Arbeitsplätze ergeben sich durch die GUVV B11 keine Konsequenzen.

Handlungsbedarf könnte beispielsweise in Krankenhäusern (Kernspintomograph) oder in Forschungsstätten an Universitäten und Fachhochschulen bestehen. Dort könnten Arbeitsplätze existieren, an denen die Grenzwerte des Expositionsbereichs 2 überschritten sind.

Hier sind dann die in der UVV beschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird in diesem Artikel auf diese Maßnahmen (Kennzeichnung und Abgrenzung der Bereiche, Prüfungen, Unterweisungen, Dokumentation, persönliche Schutzausrüstung) nicht näher eingegangen. In der UVV werden sie detailliert beschrieben.

Literatur

„Elektromagnetische Felder am Arbeitsplatz – Ergebnisse einer Messreihe des LfAS“, Bayerisches Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik, 11/2001. Im Internet unter folgender Adresse zu finden: http://www.lfas.bayern.de/technischer_as/medizinprodukte_strahlensch/strahlenschutz/elek_felder/emf.pdf

Tabelle 2

Arbeitsplatz	Gefahr für aktive Implantate	Messwert in % des Grenzwertes für Expositionsbereich 2
Büro	nein	< 1
PC-Monitor	nein	< 1
Notebooks	nein	2
Repro-Anstalt	nein*	1 – 2
Elektrische Betriebsräume	ja	1 – 2
Telefonzentrale	nein	< 1
Magnetfeldtherapie	ja	10
Elektroschweißen	ja	15
Punktschweißen	ja	100 (i.A. Kurzzeitexposition)
Induktionshärten	ja	30
Induktionslöten	ja	50
Lichtbogenofen	ja	50
Induktions-Schmelzöfen	ja	12
Rissprüfung	ja	25

Arbeitsplatz	Gefahr für aktive Implantate	Messwert in % des Grenzwertes für Expositionsbereich 2
Galvanik	ja	6
NMR (Gleichfeld)	ja	24
Mikrowellen-Kochgeräte	nein*	30
Entmagnetisierung	ja	250 (i.A. Kurzzeitexposition)
Glas-Schmelzöfen	ja	6
Werkzeugmaschinen	nein*	< 1
Umspannwerk 380 kV	nein*	10
Holzbearbeitung	nein*	< 1

***Hinweis:** Eine mögliche Gefahr für die Störung aktiver Implantate besteht generell in unmittelbarer Nähe elektrischer Anlagen und Geräten (z. B. starker Motoren).

Quelle: Bayerisches Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik

Autor: Dipl.-Ing. Wolfgang Zuchs, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Gefahrstoff-Informationssystem „WINGIS“ Version 2.3

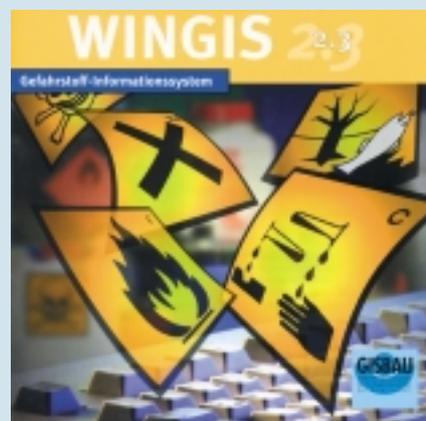
Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte, die mit mehr als 100 Stunden Einsatzzeit für unsere Mitglieder tätig sind, erhalten wieder kostenlos die neue Version des Gefahrstoff-Informationsprogramms „WINGIS“!

GISBAU, das Gefahrstoffinformationssystem der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft, unterstützt die Betriebe beim sicheren Umgang mit Gefahrstoffen. Mit dem PC-Programm „WINGIS“ erhalten Unternehmer, Personalräte, Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkräfte umfassende Informationen über Gefahrstoffe. Konkrete Hilfestellung bietet das Programm durch das große Angebot von Betriebsanweisungsentwürfen, auch in vielen Fremdsprachen, die nur noch durch die speziellen Betriebsdaten ergänzt werden müssen. Außerdem unterstützt es wesentlich beim Erstellen eines Gefahrstoffverzeichnisses für den Betrieb und bei der Suche nach Ersatzstoffen und Ersatzprodukten.

Die neue CD enthält den vollständig überarbeiteten Datensatz mit aktualisierten Grenzwerten und Einstufungen. Zusätzlich bietet sie berufsgenossenschaftliche und staatliche Regeln und GISBAU-Informationsbroschüren über Gefahrstoffe beim Bauen, Renovieren und Reinigen.

Die wichtigsten Neuerungen in der Version 2.3

- Die Produktdaten wurden um die Angaben aus der GGVSE (Gefahrtgutverordnung Straße und Eisenbahn) sowie Angaben zur Umweltgefährdung (z. B. Wassergefährdungsklassen) ergänzt.
- Die Dokumentenverwaltung wurde erweitert und verbessert: Zu jeder Information können zusätzliche externe Dokumente hinterlegt werden, z. B. können zu der in WINGIS erstellten Betriebsanweisung Sicherheitsdaten-



blätter, die in Dateiform vorliegen, zugeordnet und verwaltet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.gisbau.de.

Von Nicht-Mitgliedern kann das Programm für 14,70 Euro (inkl. MwSt. und Versand) bei den Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft (www.bau-bg.de) bestellt werden.

Autorin: Dr. Birgit Wimmer, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Informationsbroschüren aus dem Internet

Wie bereits zu Anfang dieser Ausgabe berichtet, haben der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK ihren Service im Internet verbessert und möchten sich als moderne Dienstleister präsentieren. Unsere Homepage ist aktueller, schneller verfügbar und barrierefrei zu erreichen. Daher bitten wir Sie, dieses Angebot zu nutzen und verstärkt die neuen Medien einzusetzen.

Unser Ziele sind:

- möglichst schnelle und unkomplizierte Zugriffe auf unsere Vorschriften und Zeitschriften über unsere Homepage,
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Verwendung Ihrer Mitgliedsbeiträge.

Aus diesem Grund bitten wir Sie um Verständnis, dass wir bei Anforderungen von Druckschriften in Papierform nur noch **maximal 5 Exemplare pro Broschüre** ausliefern.

Im Internet finden Sie einen Großteil unseres Druckschriften- und Regelwerkes, dessen Umfang ständig aktua-

Wir, der Bayerische GUVV und die Bayerische LUK, hoffen, dass Sie dieses Zeichen (@) sofort zuzuordnen wissen und beim Studium nicht diverse Brillen benötigen.

liert und ergänzt wird, sowie unsere Zeitschriften unter: www.bayerguvv.de unter publikationen bzw. www.bayer-luk.de unter publikationen

Hier können Sie die angebotenen Informationsmaterialien auswählen und herunterladen. Sollten Sie unsere Vorschriften und Zeitschriften in Papierform benötigen, können Sie diese selbstverständlich auch ausdrucken.

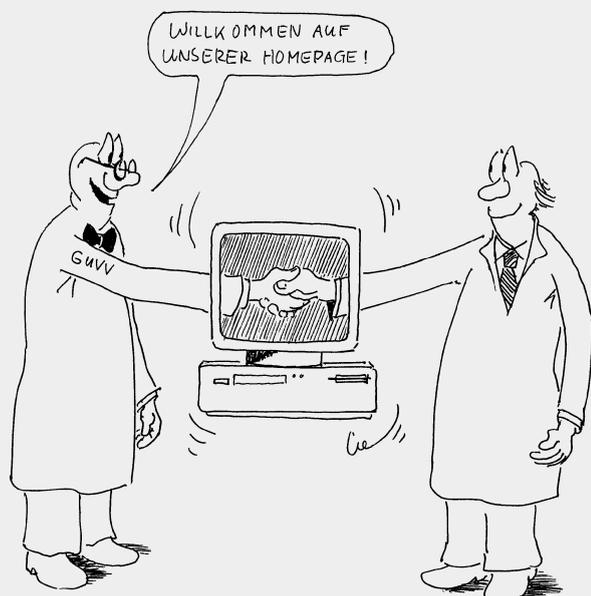
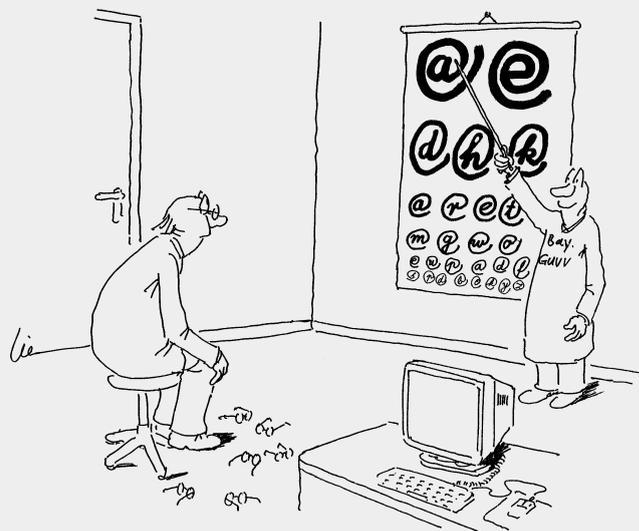
Unter anderem stehen Ihnen folgende Publikationen und Medien zur Verfügung:

- unsere Verbandszeitschrift „Unfallversicherung aktuell“,
- unser Geschäftsbericht,
- die Zeitschrift „Pluspunkt“,
- die Zeitschrift „Der weiß-blaue Pluspunkt“,
- die Zeitschrift „Factor Arbeitsschutz“,
- das Schulweglexikon,
- unser Medienverzeichnis,
- unsere Vorschriften, Regeln, Merkblätter, Grundsätze, Broschüren, Schriftenreihen und Sonderdrucke.

Reichen Sie uns deshalb bitte die Hand, denn wir freuen uns riesig, wenn wir Sie auf unserer Homepage begrüßen können. Bis dahin wünschen wir Ihnen einen erfolgreichen Start in das Jahr 2004!

**Ihr Bayerischer GUVV und
Ihre Bayerische LUK**

*Autorin: Sieglinde Ludwig, Leiterin des
Geschäftsbereichs Prävention beim Bayer. GUVV*



„Barrierefreies Bauen“ – inzwischen eine Selbstverständlichkeit?



„Barrierefreies Bauen“ liegt für viele wahrscheinlich erst einmal ganz weit weg; aber damit ist nicht, wie viele vermuten, das Bauen ausschließlich für Behinderte gemeint. Laut Definition bedeutet „Barrierefreiheit“ „Eigenschaften von Bauwerken, Außenanlagen, Verkehrsflächen und Grünanlagen zur weitgehend gleichberechtigten, selbstbestimmten und gefahrlosen Nutzung durch alle Menschen in jedem Alter, mit unterschiedlichen Fähigkeiten sowie mit und ohne Behinderungen.“ Nicht umsonst wurde die Begrifflichkeit dahingehend im Entwurf der neuen DIN 18 030 geändert.

Warum ist dann barrierefreies Bauen nicht schon längst selbstverständlich und woran scheitert die Barrierefreiheit in unseren Behörden, Ämtern und einem Großteil unserer gebauten Umwelt?

Oft sind es die Kleinigkeiten, die einem das Leben schwer machen; die junge Mutter mit Kinderwagen, für die die Stufen am Eingang eines Hauses ein schier unüberwindliches Hindernis darstellen; die vielen älteren Mitmenschen, denen das alltägliche Leben inzwischen schon ausreichend Herausforderung darstellt und denen wir mit unüberlegtem Planen und nicht barrierefreiem Bauen zusätzlich Steine in den Weg legen.

Unüberbrückbare Hürden

Bereitet die vertikale Erschließung innerhalb der Gebäude heutzutage glücklicherweise nicht mehr die großen Probleme, ist oft der Weg bis zum Eingang das Problem. Oftmals nicht allein oder aber, wenn überhaupt vorhanden, nur schwer benutzbare Rampen oder Zugangserleichterungen (wie z. B. Hubbühnen oder dergleichen) stellen immer wieder ein unüberbrückbares Hindernis für viele dar.

Bauen ohne Barrieren für Behinderte und Alte

Wer ein Haus mit mehr als zwei Wohnungen bauen will, muss seit **1. August 2003** dafür sorgen, dass die Wohnungen eines Geschoßes barrierefrei erreichbar sind. Dies geht auf das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz zurück, denn damit hat sich auch die **Bayerische Bauordnung zum 1. August 2003** geändert.

Nicht nur die Wohnungen eines Geschoßes müssen mit dem Rollstuhl erreichbar sein, sondern auch deren wesentliche Räume wie Wohn- und Schlafzimmer, Toilette, Bad, Küche sowie Waschküche.

Aber auch öffentlich zugängliche Gebäude müssen nun so gebaut werden, dass sie von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe genutzt werden können.

Mehr Komfort für alle

Oftmals bedeutet das Berücksichtigen der Barrierefreiheit ein Mehr an Komfort für alle; und wer möchte schon auf Komfort verzichten? Der Einbau einer barrierefreien Toilette anstelle einer so wieso geforderten Örtlichkeit bedeutet

einen minimal größeren Platzbedarf, und Versuche haben gezeigt, dass gerade diese Toiletten die mit am besten angenommenen und frequentierten überhaupt waren.

Noch einfacher lässt sich dies bei Türen umsetzen (natürlich erst einmal auf den Neubau bezogen!). Der Einbau einer 1,01 m breiten Tür anstelle der häufig verwendeten 0,885 m breiten fällt finanziell kaum ins Gewicht: Eine der Anforderungen an die Barrierefreiheit, eine lichte Durchgangsbreite von 0,90 m, ist damit schon erfüllt.



Eine Türschwelle stellt gerade zusammen mit dem Öffnen der Tür z. B. für Rollstuhlfahrer eine Hürde dar.

Mehr Sicherheit für alle

Neben den bereits zitierten Schwellen und Stufen, die immer Schwierigkeiten bereiten, gibt es aber noch weitere Barrieren. Viele Menschen haben sensorische Einschränkungen, sehen zum Beispiel schlecht. Sicherlich lässt sich vieles durch geeignete Sehhilfen ausgleichen, aber auch hier ist es angenehmer und bringt mehr Sicherheit, Beschilderungen und Hinweise angemessen kontrastreich und ausreichend groß auszuführen. Für Menschen mit starker Sehbeeinträchtigung sind weitere Orientierungshilfen entscheidend, beispielsweise Leithilfen im Boden vor einer Treppenanlage (noch besser, einer Rampe!). Neben der Orientierungshilfe bieten sie die Möglichkeit, kreativ das Erscheinungsbild zu gestalten.

Intelligente Planung statt Mehrkosten

So kann auch das immer wieder ins Feld geführte Argument der Mehrkosten und des höheren Flächenverbrauches durch grundsätzliche Berücksichtigung bei der Konzeption und durch intelligente Planung weitgehend entkräftet werden. Ein Aspekt, dem im öffentlich geförderten Wohnungsbau schon seit längerem Rechnung getragen wird und der nun auch bei allen öffentlich geförderten Bauten berücksichtigt werden muss.

Bei einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung schließlich müssen den geringen Mehrkosten für Barrierefreiheit bei Neubauten die Folgekosten für Umbauten im Alter bzw. bei Unfällen (Rollstuhlfahrer), die nötig sind, weil sonst die Versorgung in den eigenen Wänden nicht mehr möglich wäre, gegenübergestellt werden. Wenn dann

noch die horrenden Kosten einer Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung mit ins Kalkül gezogen werden, sollte das Kostenargument endgültig aus dem Feld geschlagen sein.

Barrierefreies Bauen für alle

Dass bei allen gestellten Anforderungen die Architektur nicht leiden muss, sondern das barrierefreie Bauen durchaus erhebliche Gestaltungsspielräume zulässt, beweisen die mit dem „Bayerischen Wohnungsbaupreis“ ausgezeichneten Arbeiten, die in der Dokumentation Landeswettbewerb 2003 durch die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern zusammengefasst und veröffentlicht wurden. Wie die Dokumentation ausführt, ist der Trend absehbar, dem Thema „die Bedeutung, aber auch die Beiläufigkeit“ zukommen zu lassen.



Kleine Rampe – große Wirkung: So kann der Zugang erleichtert werden.

Bauen wir also Barrieren ab, in unseren Köpfen und auch in der Umwelt, denn „Barrierefreies Bauen ist Bauen für alle!“

Autor:

**Dipl.-Ing. (FH) Fachrichtung Architektur
Peter Schraml, Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV**

Seminare 2004 für Pflegedienstleitungen von Krankenhäusern und Altenpflegeheimen

In Krankenhäusern stellen Pflegekräfte die mit Abstand größte Personalgruppe dar; dementsprechend hoch ist auch der Anteil bei den Personalkosten. In den Altenpflegeheimen ist die Situation ähnlich. Unter den Gesichtspunkten Wirtschaftlichkeit und Pflegequalität kommt somit der Sicherung der Personalressourcen eine besondere Bedeutung zu, u. a. bei der Reduzierung von Fehlzeiten. Modernes Management in der Pflege begreift daher betriebliche Gesundheitsförderung ebenso wie Maßnahmen zu Arbeits- und Gesundheitsschutz als Führungsaufgabe und rechnet beides dem Verantwortungsbereich der Leitungsebene zu.

Pflegedienstleitungen sind daher eine wichtige und vorrangig zu berücksichtigende Zielgruppe für Seminare des Verbandes, bei denen es um Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie um

Erste Hilfe geht. Im Seminarprogrammheft des Verbandes für 2004 (S. 18 und S. 24) sind insgesamt fünf Seminare ausgeschrieben, mit denen speziell diese Zielgruppe informiert und insbesondere mit folgenden Themenschwerpunkten angesprochen werden soll:

- für den Pflegebereich relevante sowie neue Arbeitsschutzvorschriften,
- Möglichkeiten zur Integration von Sicherheit und Gesundheitsschutz in die Aufbau- und Ablauforganisation des Pflegebereiches,
- rückengerechtes Arbeiten in der Pflege.

Seminare für den Krankenhausbereich

9. – 10. März 2004 Bad Kissingen

16. – 17. März 2004 Bad Kissingen

23. – 24. März 2004 Lengenfeld

Seminare für den Altenpflegebereich

5. – 6. Mai 2004 Feldkirchen-Westerham

11. – 12. Mai 2004 Lengenfeld

Zu allen Terminen sind derzeit noch Teilnehmeranmeldungen möglich.

Die Seminare beginnen jeweils um 12.00 Uhr und enden am nächsten Tag nach dem Mittagessen gegen 13.00 Uhr. Die Kosten einschließlich die für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung trägt der Verband.

Rückfragen zu Seminarinhalten sind möglich unter:

Tel. o 89/3 60 93-1 59 -1 39 -1 76.

Anmeldungen: www.bayerguvv.de
unter **service/seminare**

oder telefonisch

- für den Krankenhausbereich bei Herrn Reischl, o 89/3 60 93-1 71,
- für den Bereich Altenpflege bei Frau Willwohl, o 89/3 60 93-1 70.

Autor:

**Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Gernot Bayreuther,
Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV**

SERIE:

Fragen und Antworten zur Unfallverhütung

Unfallversicherungsschutz im Rahmen des organisierten Brandschutzes



Schon seit vielen Jahrzehnten sind Personen, die bei Unglücksfällen zugunsten anderer oder der Allgemeinheit Hilfe leisten, in das Schutzsystem der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Damit soll dem „Sonderopfer-Gedanken“, d. h. der speziellen Gefährdung angemessen Rechnung getragen werden, in die sich die Helfer bei der Rettung von Leben und Gesundheit, Hab und Gut ihrer Mitmenschen vielfach begeben. Versichert sind nicht nur die „Spontanhelfer“, also Personen, die unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Hilfeleistungseinrichtung anderen Beistand leisten, sondern auch und gerade all diejenigen, die im Rahmen einer anerkannten Organisation zur Hilfe bei Unglücksfällen entsprechend tätig werden – und zwar unentgeltlich. Zu diesen „Hilfeleistungsunternehmen“ gehören insbesondere die Freiwilligen Feuerwehren (FFW) als kommunale Einrichtungen, das Bayerische Rote Kreuz (BRK) als Körperschaft des öffentlichen Rechts und zahlreiche privatrechtlich getragene Organisationen wie die Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH), der Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) und die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG), um nur einige zu nennen.

Der Bayer. GUVV, auf den der Freistaat Bayern die Zuständigkeit für den Personenkreis der organisierten Hilfeleistung übertragen hat, wird von dieser Klientel nicht nur mit Unfallmeldungen, sondern auch mit einer Vielzahl von Fragen zum Versicherungsschutz konfrontiert, von denen hier aus dem Bereich des abwehrenden Brandschutzes einige häufiger wiederkehrende erörtert werden sollen.

? **Frage:** „Besteht Unfallversicherungsschutz für die Angehörigen der FFW auch dann, wenn sie von einem Mitbürger herbeigerufen werden, um nach einem Unwetter einen Keller auszupumpen?“

! **Antwort:** „Neben ihren Pflichtaufgaben (insbesondere abwehrender Brandschutz, Katastrophenhilfe) kann die FFW auch freiwillige Aufgaben als gemeindliche Einrichtung übernehmen. Wichtig ist, dass Mannschaft und Geräte mit Einwilligung der Gemeinde eingesetzt werden, es sich also um einen offiziellen Einsatz handelt und nicht nur um einen Freundschafts- bzw. Gefälligkeitsdienst zugunsten eines Bekannten.“

? **Frage:** „Die Gemeinde B. möchte ihr Feuerwehrgerätehaus renovieren und erweitern. Hierbei wirken auch Aktive der FFW sowie deren Angehörige mit. Sind diese versichert?“

! **Antwort:** „Für die bei den Bau- bzw. Renovierungsmaßnahmen

mitwirkenden Feuerwehrangehörigen besteht hier in dieser Eigenschaft gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, da die Baumaßnahmen dem Hilfeleistungsunternehmen „Feuerwehr“ unmittelbar dienen. Für andere unentgeltlich mitwirkende Personen, die nicht zugleich aktive Feuerwehrdienstleistende sind (wie z. B. deren Familienangehörige), besteht ebenfalls Unfallversicherungsschutz beim Bayer. GUVV, wenn sie wie Beschäftigte der Gemeinde B. als Unternehmerin des Bauvorhabens tätig werden.“

? **Frage:** „In der Gemeinde N. soll wie jedes Jahr am ersten Sonntag im Juli ein Feuerwehrfest ausgerichtet werden. Veranstalter ist der örtliche Feuerwehrverein. Die Besucher werden im Festzelt bewirtet und können sich bei den Darbietungen im Freien (Löschübungen und diverse andere Vorführungen) ein Bild von der Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr machen. Der Erlös aus dem Getränkeverkauf und der Tombola soll für notwendige Gerätschaften der FFW N. verwendet werden. Sind die bei den Vorführungen mitwirkenden aktiven „Feuerwehrlern“ und die beim Auf- und Abbau des Festzeltes sowie beim Verkauf von Losen tätigen Mitglieder des Feuerwehrvereins beim GUVV versichert?“

! **Antwort:** „Für die aktiven Feuerwehrdienstleistenden kommt es hinsichtlich der Beurteilung des Unfallversicherungsschutzes bei einem Feuer-



wehrfest darauf an, ob die Teilnahme bzw. Mitwirkung vom Kommandanten als Feuerwehrdienst angeordnet worden ist. Ein wichtiges Indiz ist hierbei sicher das Erscheinen in Uniform und die Einteilung zu einem konkreten Dienst im Rahmen der Veranstaltung.

Hinsichtlich der Mitglieder des Feuerwehrvereins ist zunächst anzumerken, dass der Verein als solcher kein Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen ist. Bei Arbeitseinsätzen im Rahmen der vereinsmitgliedschaftlichen Verpflichtungen besteht daher grundsätzlich kein Unfallversicherungsschutz, es sei denn, sie dienen wesentlich den Zwecken der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr (insbesondere Mitglieder-Werbung oder Mittelbeschaffung für die FFW). Unter diesem Aspekt sind hier auch die bei dem Fest sowie den notwendigen Auf- und Abbauarbeiten mithelfenden Vereinsmitglieder unfallversichert.“

? **Frage:** „Hermann B. ist in unserer Gemeinde schon seit vielen Jahren ein bewährtes Feuerwehrmitglied. In ein paar Wochen wird er sein 60. Lebensjahr vollenden, fühlt sich aber gesund und leistungsfähig und möchte daher bei unserer FFW weiterhin aktiv mitmachen. Auch wir würden auf den erfahrenen und hoch motivierten Feuerwehrkollegen nur ungern verzichten, zumal es derzeit mit der Nachwuchswerbung nicht so einfach ist. Darf ich als Kommandant den Kollegen weiter aktiv mitwirken lassen

oder stehen dem versicherungsrechtliche Probleme entgegen?

! **Antwort:** „Nach Art. 6 Abs. 2 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) endet der aktive Feuerwehrdienst in der Regel mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Der einschlägige Versicherungsstatbestand des § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII kennt demgegenüber für den Personenkreis der organisierten Helfer bei Unglücksfällen keine starre Altersgrenze, d. h., der Unfallversicherungsschutz wird nicht allein wegen des erreichten Lebensalters versagt. Gleichwohl müssen im Interesse der Gesundheit des betreffenden Feuerwehrkollegen, aber auch im Interesse der Funktionalität der jeweiligen Wehr das Regel-Ausnahme-Verhältnis der zitierten Bestimmung des BayFwG beachtet und somit die für eine sachgerechte Entscheidung notwendigen Vorkehrungen (insbesondere ärztliche Untersuchungen des Betroffenen, Anwerbung von Nachwuchskräften) rechtzeitig in die Wege geleitet werden.“

? **Frage:** „Hubert K. ist seit vielen Jahren in unserer FFW aktiv. Im Januar 2004 wird er in die Nachbargemeinde G. umziehen. Ist er weiterhin bei Ihnen unfallversichert, wenn er an Übungsveranstaltungen und Rettungseinsätzen unserer Feuerwehr mitwirkt?“

! **Antwort:** „Art. 6 Abs. 2 BayFwG enthält nicht nur bezüglich der Altersgrenze (60 Jahre), sondern auch

hinsichtlich des Wohnortprinzips eine Regel-Ausnahme-Bestimmung: Grundsätzlich sollen nur diejenigen geeigneten Bürgerinnen und Bürger aktiven Feuerwehrdienst leisten, die in der jeweiligen Gemeinde auch tatsächlich wohnen. Nur in besonderen Fällen (z. B. Ortsrandlage der Wohnung bzw. günstigere Verkehrsanbindung) können auch Interessierte aus benachbarten Gemeinden einbezogen werden. Ob und wann ein solcher Ausnahmefall gegeben ist, muss die Gemeinde als Adressat des BayFwG – ggf. unter Beteiligung ihrer Rechtsaufsicht – selbstverantwortlich entscheiden. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz des einzelnen Helfers wird im Zweifel nicht an seiner fehlenden Gemeindezugehörigkeit scheitern. Der GUVV legt aber unter dem Aspekt der gesicherten Prävention sowie der Funktionsfähigkeit der Feuerwehren schon Wert darauf, dass die Intentionen des BayFwG beachtet werden.“



Weitere Anfragen zu dieser Thematik beantwortet der Autor gerne schriftlich oder telefonisch (Tel. 0 89/3 60 93-1 79).

Autor: Michael von Farkas, Leiter des Geschäftsbereiches Rehabilitation und Entschädigung des Bayer. GUVV

SERIE:

Das wissenswerte Urteil

Motorradfahren bereitet Freude –

auch auf dem Weg zur Arbeit.

Aber schützt die gesetzliche Unfallversicherung auch bei gefährlicher Fahrt?

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit – aber auch der Komplexität – des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.

Die gesetzliche Unfallversicherung gewährt nicht nur Schutz an dem Ort der Arbeitsstätte, sondern bezieht auch Unfälle, die auf dem direkten Weg zum Ort der versicherten Tätigkeit geschehen, in den UV-Schutz ein. Allerdings hat der Gesetzgeber nicht schlechthin jeden Weg unter Versicherungsschutz gestellt, der zur Arbeitsstätte hinführt oder von ihr aus begonnen wird. Vielmehr ist darüber hinaus erforderlich, dass der Weg mit der ver-



sicherten Tätigkeit zusammenhängt. Dieser innere Zusammenhang setzt voraus, dass der Weg, den der Versicherte zurücklegt, wesentlich dazu dient, den Ort der Tätigkeit zu erreichen.

Der direkte Weg ist versichert – aber auch hier gibt es Ausnahmen

Fehlt es an einem solchen inneren Zusammenhang, scheidet der Versicherungsschutz selbst dann aus, wenn sich der Unfall auf derselben Strecke

ereignet, die der Verletzte auf dem Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit gewöhnlich benutzt. Schwierig wird es in der Praxis dabei dann, wenn die reine Zurücklegung der Wegstrecke von anderen Aspekten überlagert wird. So hatte das Bundessozialgericht (BSG) in einem Urteil vom 19.12.2000 (B 2 U 45/99 R) darüber zu befinden, ob ein Motorradfahrer, der sich auf dem direkten Weg zu seiner Einsatzstätte befand, noch versichert war, obwohl er

sich und andere durch seine Fahrweise in erheblichem Maße gefährdet hatte und dabei sogar bereits einen Straftatbestand des Verkehrsrechtes erfüllt hatte.

Der Sachverhalt:

Der Kläger erlitt auf dem direkten Weg von seiner Wohnung zu einer Meisterschule einer Handwerkskammer, wo er einen vom Arbeitsamt als Fortbildungsmaßnahme geförderten Lehrgang zur Meisterprüfung besuchte, einen Verkehrsunfall. Er überholte mit seinem Motorrad in einer lang gezogenen, unübersichtlichen Rechtskurve mehrere Fahrzeuge, geriet in den Gegenverkehr und stieß dabei mit einem entgegenkommenden Pkw zusammen, wobei er sich erheblich verletzte. Die Ermittlungen ergaben, dass der Kläger den Verkehrsunfall allein verschuldet hatte. Alle anderen Verkehrsteilnehmer hatten sich verkehrsgerecht verhalten. Wegen dieses Vorfalls wurde er durch das Urteil eines Strafgerichts wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs zu einer Geldstrafe verurteilt.

Das BSG nahm das Vorliegen eines Wegeunfalles an, obwohl der Verletzte bei der Zurücklegung des Weges sogar in strafrechtlich relevanter Weise gefahren war. Als Teilnehmer an einer beruflichen Fortbildungsmaßnahme gehörte der Kläger zum versicherten Personenkreis. Dieser UV-Schutz erstreckte sich auch auf den Weg zum Schulungsort. Zum Unfallzeitpunkt befand er sich auf dem direkten Weg zur Meisterschule. Entgegen der Ansicht der Vorinstanzen bestand dabei auch ein innerer Zusammenhang zwischen dem zum Unfall führenden Verhalten und der versicherten Tätigkeit.

Grenzziehung für den UV-Schutz durch den „inneren Zusammenhang“

Bei der Feststellung dieses inneren Zusammenhanges geht es um die Ermittlung der Grenze, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen UV reicht, und nicht um eine Frage der Kausalität im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne. Es ist also unter Berücksichtigung der zentralen gesetzlichen Vorgaben wertend zu entscheiden, ob das Handeln des Versicherten zum Weg zur Arbeitsstätte bzw. zum Schulungsort gehört.

Bei vorsätzlichem Fehlverhalten und Alkohol kein UV-Schutz

Das wäre dann nicht anzunehmen, wenn der Versicherte den Weg zur Arbeitsstelle für zum Erreichen dieses Zieles nicht dienliche Zwecke nutzen will, wozu etwa (Beispiele aus der Rechtsprechung) eine Selbsttötung durch Verursachung eines Verkehrsunfalles, die Veranstaltung eines Wettrennens, eine Fahrt unter Alkoholeinfluss oder der Zeitgewinn zur Erledigung privater Einkäufe durch Schnellfahren gehören würden.

Das Befahren der Straße in Richtung Schule mit dem Motorrad war zum Erreichen dieses Zieles dienlich. Nicht erheblich ist dabei, dass schon durch das Motorradfahren an sich eine erhöhte Gefahr gegenüber der Benutzung eines anderen möglichen Verkehrsmittels, etwa Bahn oder Bus, eingegangen wurde. Auch der Überholvorgang in der Kurve diente noch dem „Ziel Schule“, da mit ihm ein Teil der Wegstrecke zurückgelegt werden sollte. Beide Gefahrerhöhungen machen die Handlungen des Klägers noch nicht zu einer privaten, betriebsfremden und damit unversicherten Tätigkeit.

Was ist, wenn ein schlimmer Fahrfehler zur strafbaren Handlung wird?

Allerdings verletzte diese Fahrweise die Rechtsordnung für den Bereich des Straßenverkehrs. Immerhin: Der Motorradfahrer hatte sich strafbar gemacht und war entsprechend verurteilt worden.

Dennoch werde nach Ansicht des BSG auch dieser Unfall vom UV-Schutz erfasst. Denn im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung gibt es eine Bestimmung, nach der für den Fall, dass der Verletzte den Unfall beim Begehen einer vorsätzlichen Straftat erlitten hat, die Leistungen versagt werden können. Damit werde vom Gesetz aber vorausgesetzt, dass der UV-Schutz bei strafbaren Handlungen grundsätzlich zunächst einmal bestehen bleibe. Damit gehe auch einher, dass für den Betroffenen erst dann kein Entschädigungsanspruch mehr bestehe, wenn er den Unfall absichtlich verursacht habe.

Noch im Einklang mit dem Erreichen des Fahrzieles oder überwiegend betriebsfremd?

Aus der Gesamtsicht dieser Regelungen, die auch auf den Wegeunfall anzuwenden sind, folge, dass jedenfalls ein nur fahrlässiges – eben noch nicht vorsätzliches – strafbares Handeln nicht zum Wegfall des inneren Zusammenhanges und damit des UV-Schutzes führe. Eine mit dem verbotswidrigen Überholen verbundene, auf betriebsfremde Zwecke gerichtete Handlungstendenz des Klägers hat das Gericht indes nicht feststellen können. Damit bestand Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

*Autor: Rainer Richter,
Leiter der Rechtsabteilung des Bayer. GUVV*



50 Jahre

Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik Murnau

Feierstunde am 25. September 2003

Unter anderem mit einem Krankentransportsonderzug wurden am 25. Februar 1953 74 Patienten aus Hohenaschau in das „Berufsgenossenschaftliche Unfallkrankenhaus mit Sonderstation“ Murnau verlegt. Die Errichtung des Murnauer Unfallkrankenhauses ging auf die Initiative des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften zurück und wird seither von einem Trägerverein geleitet.

Bei der Eröffnung standen 250 Betten für Chirurgie, Innere Medizin und Neurologie zur Verfügung. Die größte Abteilung – und damit der Schwerpunkt – war die Abteilung für Nachbehandlungen. Hier wurden Patienten mit aktivem Bewegungstraining, Turnen, Gymnastik, Bädern und Arbeitstherapie betreut. Weitere Abteilungen waren für die chirurgische Korrekturbehandlung von Unfallverletzten und Akutverletzte zuständig. Auch für die internistische Versorgung der Unfallverletzten und die Betreuung von an Silikose (Quarzstaublung) Erkrankten, die nach Murnau zur Erholung oder zur gutachtlichen Untersuchung geschickt worden waren, spezialisierte sich Murnau.

Ausbau der fachlichen und baulichen Kapazitäten

Mit der Ernennung von Herrn Prof. Dr. Alfons Lob am 1. Juni 1955 zum Chefarzt in Murnau verlagerte sich der Schwerpunkt der ärztlichen Tätigkeit auf die operative Unfallchirurgie. Im Laufe der

Jahre vermehrte sich die Zahl der am Unfallkrankenhaus vertretenen Fachdisziplinen. Zu den Fachärzten für Innere Medizin und Neurologie kamen die für die Orthopädie und Anästhesie. Später wurde ein eigenes Zentrum für Querschnittsgelähmte angefügt, in dem nun Rückenmarkverletzte mit eigenen Funktionseinrichtungen für Krankengymnastik, Bäderbehandlung und Ergotherapie versorgt werden können. Einen grundlegenden Wandel erlebte das Unfallkrankenhaus im Februar 1969 mit der Ernennung von Herrn Prof. Dr. Jürgen Probst zum neuen ärztlichen Leiter. Die operativen Behandlungsverfahren wurden intensiviert; der Klinikbetrieb wurde noch stärker auf die Frühaufnahme Schwerverletzter umgestellt. 1973 wurde aus dem Unfallkrankenhaus Murnau die „Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik Murnau“. Zusätzliche Erweiterungsbauten für Urologie, „Hand-, Plastische und Kieferchirurgie“ sowie ein Zentrum für Intensivtherapie und das Zentrum für Brandverletzte wurden angefügt.

Herr Prof. Dr. Volker Bühren übernahm im April 1993 die ärztliche Leitung der Klinik. Die Klinik mit ihrer Bandbreite an Fachdisziplinen, der Hochspezialisierung und einem weiten operativen Spektrum entwickelte sich stetig weiter. Steigende Patientenzahlen sowie immense Fortschritte im Bereich der Akuttraumatologie sowie der wiederherstellenden Chirurgie erforderten eine

Ausweitung der operativen Tätigkeit. Im Mai 1998 wurde das modernste Druckkammerzentrum Europas zur Durchführung der hyperbaren Sauerstofftherapie in Betrieb genommen, von der insbesondere die septischen und brandverletzten Patienten maximal profitieren. Die Einbindung der Unfallklinik Murnau in das Rettungswesen geschieht zum einen in Form eines an der Klinik stationierten Notarzteinsetzfahrzeuges und zum anderen mit dem ebenfalls stationierten Intensivtransporthubschrauber. Hierdurch sind eine schnellstmögliche Versorgung und die anschließende Verbringung von Unfallverletzten möglich.

Führendes Zentrum für die Versorgung Schwerverletzter

Inzwischen ist die Unfallklinik offen für jedermann; nur noch ca. 50 % der Patienten werden wegen der Folgen eines Arbeits- bzw. Wegeunfalls aufgenommen. Jährlich werden in der Unfallklinik ca. 250 polytraumatisierte Patienten behandelt und ca. 100 Gewebetransplantationen durchgeführt. Drei OP-Teams stehen rund um die Uhr zur Verfügung, um notwendige Eingriffe sofort durchführen zu können. In den jetzt zur Verfügung stehenden 430 Betten werden pro Jahr über 9.000 Patienten versorgt und 20.000 Behandlungen vorgenommen. Von der Notaufnahme über den OP bis zur Bewegungs- und Arbeitstherapie stehen dabei hoch qualifizierte



Klinikmitarbeiter zur Verfügung. Sozialdienst und Berufshelfer unterstützen Patienten nach einem Arbeitsunfall schon am Krankenbett. Die Klinik ist zu nahezu 100 Prozent ausgelastet und wird wie alle BG-Kliniken allein von den Berufsgenossenschaften ohne Steuermittel finanziert. Mit knapp 1.400 Beschäftigten ist sie zu einem bedeutenden überregionalen Zentrum bei der Versorgung Schwerverletzter geworden.

Anerkennung auch von politischer Seite

Frau Christa Stewens, Bayerische Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, betonte in ihrem Grußwort die Leistungen der

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, also der Berufsgenossenschaften. Sie sorgten im Rahmen ihrer Aufgaben für die gesundheitliche Entwicklung ihrer Versicherten. Das Präventionskonzept hätte sich bewährt; dies zeige der Rückgang der Unfallzahlen.

Gehschule und Rollstuhlparcours

Im Rahmen des am gleichen Tag stattfindenden Sportfestes wurden eine neue Gehschule und ein Rollstuhlparcours eröffnet, die für Patienten mit Amputationen an den unteren Gliedmaßen und Querschnittsgelähmte verschiedene Möglichkeiten zum Training bieten. Unterschiedliche Bodenbeschaffenheit (Sand, Kies, Kopfsteinpflaster, Asphalt), Steigungen, Treppen und Brücken er-

möglichen es den Patienten, sich an die für sie neuen Lebensumstände zu gewöhnen und mit ihnen umzugehen.

Zusammenfassend können die Mitglieder des Trägervereins, darunter auch der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK, stolz auf die Leistungen der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik Murnau mit ihren hoch qualifizierten und motivierten Mitarbeitern sein. Für alle Mitarbeiter galt und gilt:

„Im Mittelpunkt steht der Mensch“

Autor: Franz Obkircher, Abteilung berufliche Rehabilitation beim Bayer. GUVV

NEU ERSCHIENEN

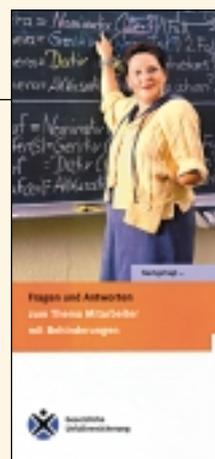
Faltblatt: „Fragen und Antworten zum Thema Mitarbeiter mit Behinderungen“

Zum „Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003“ hat der Bundesverband der Unfallkassen BUK ein neues Faltblatt aufgelegt. Es erörtert in knappen Frage- und Antwortdialogen die wichtigsten Themen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von behinderten Menschen und räumt dabei viele weit verbreitete Irrtümer und Vorurteile aus.

Gesetzliche Regeln und Grundlagen werden ebenso aufgeführt wie die Rechtsstellung im Betrieb, der Kündigungsschutz, die Krankheitsraten (geringe!) und finanzielle Aspekte. Aber

auch die Leistungsbereitschaft und die Motivation der Betroffenen werden herausgestellt.

All dies soll Arbeitgeber wie auch Dienststellen der öffentlichen Verwaltungen ermutigen, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu wagen. Denn nach den neuesten Statistiken ist die Zahl der arbeitslosen schwer behinderten Menschen allein seit September 2002 um 13 Prozent gestiegen. Diesem Trend sollte entgegengewirkt werden. Viele wissen nicht, dass die Integrationsämter Arbeitgeber bei der beruflichen Eingliederung und der Sicherung der Arbeitsverhältnisse schwer behinderter Menschen finanziell unterstützen und qualifiziert beraten.

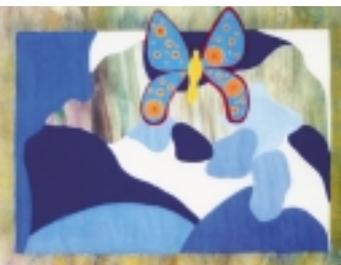


Die Adressen der Integrationsämter sowie weitere Kontakte und Anlaufstellen ergänzen das kurze, informative Faltblatt.

Bei Interesse erhalten Sie das kostenlose Faltblatt beim Bayer. GUVV, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Fax o 89/3 60 93-3 79 oder per E-Mail unter oea@bayerguvv.de.

Integration schwer verletzter Kinder und Jugendlicher

Fachtagung zum „Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003“ in Greifswald



Eine verbesserte Wiedereingliederung von Kindern und Jugendlichen nach einer schweren Verletzung war zentrales Thema

einer Fachtagung des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) vom 10. bis 18. September 2003 in Greifswald. Im Vordergrund der Tagung standen die speziellen Bedürfnisse dieser Personengruppe, die bei den verschiedenen Maßnahmen zur Integration berücksichtigt werden müssen. Neben den Plenarvorträgen hatten sowohl die für die Rehabilitation Verantwortlichen als auch Betroffene und deren Angehörige in verschiedenen Workshops die Möglichkeit, an einem Erfahrungsaustausch teilzunehmen.

Im Rahmen der Plenarvorträge wurde zum Thema „Chance und Verpflichtung für die Schulen“ auf das Dilemma zwischen gesetzlichem Integrationsauftrag und schulischer Wirklichkeit hingewiesen. Es wurde von den allgemeinen Schulen eine erhöhte Integrationsbereitschaft und Integrationsfähigkeit gefordert. In einem kooperativen Netzwerk von allgemeiner Schule und Förderschule kann eine schulische Integration am wirkungsvollsten unter dem Motto „Soviel integrative Förderung wie möglich, soviel spezifische Förderung wie nötig“ gelingen. Eine Wirkkraft von Integration ist auch dann gewährleistet, wenn die schulische Integration in die dauerhafte berufliche Eingliederung einmündet.

Mit den Arbeits- und Lebenschancen behinderter Jugendlicher durch berufliche Rehabilitation befasste sich ein weiterer Plenarvortrag. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich trotz der Zielsetzungen des Sozialgesetzbuches IX die Situation von Menschen mit einer Behinderung verschlechtert hat. Die negative Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt in Deutschland mit seinen über 4 Millionen Arbeitslosen trifft im erheblichen Maße Menschen mit Behinderungen. Für diesen Personenkreis kann unter bestimmten Voraussetzungen, wie z. B. Gleichwertigkeit der Berufsausbildung, eine Chancengleichheit zur Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werden.

Ein Betroffener, der heute in den USA lebt, schilderte in eindrucksvoller Weise, wie er trotz der Folgen seines Unfalles, welcher ihn aufgrund der erlittenen Querschnittslähmung zum Rollstuhlfahrer machte, seinen bereits vor dem Unfall feststehenden Weg weiter realisierte. Er wies darauf hin, welche Bedeutung seine Familie in seiner Erziehung und Bildung eingenommen hat. Ohne Handeln seiner Familie und ohne seinen eigenen Einsatz hätte sich viel von dem, was er heute erreicht hat, nicht umsetzen lassen. Hilfe von außen habe er nur im geringen Umfang erfahren, und wenn, dann nur vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

In den verschiedenen Workshops, welche sich unter anderem mit der medizinischen Rehabilitation, der schulischen Integration, der beruflichen Bildung und Integration unfallverletzter Jugendlicher sowie der Integration in Familie und soziales Umfeld befassten, bestand Übereinstimmung dahingehend, dass die Integration schwer verletzter Kinder und Jugendlicher unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles intensiviert werden muss. Die fachlichen Informationen über das Lern- und Leistungsvermögen des unfallverletzten Kindes und Jugendlichen sind z. B. verstärkt in das allgemeine Schulsystem einzubringen. Die nicht selten zu beobachtende Entwicklung von Verhaltensauffälligkeiten und die damit

verbundenen Probleme sind sowohl in der schulischen als auch in der beruflichen Integration zu berücksichtigen. Sie bedürfen häufig langfristiger Beratung, Betreuung, Assistenz oder Therapie im Rahmen eines Netzwerkes von Fachdiensten. Aber nicht nur das schwer verletzte Kind oder der Jugendliche sollen im Mittelpunkt der Integrationsbemühungen stehen. Verstärkt sollte auch auf die Belange der Familie, insbesondere auf die Geschwisterkinder eingegangen werden. Übereinstimmung bestand dahingehend, dass Kinder und Jugendliche mit schweren Verletzungen spezieller Hilfen für die Integration in die Familie und ihr soziales Umfeld bedürfen. Dies ist vor allem bei Kindern mit Schädel-Hirn-Trauma, Querschnittslähmungen oder auch Amputationen der Fall. Die Institutionen müssen sich mit den Schwierigkeiten schwer verletzter Kinder und Jugendlicher im familiären Leben und im sozialen Umfeld, z. B. in der Freizeit oder beim Sport, mit Altersgenossen auseinandersetzen. Insbesondere sollten die spätere eigenständige Lebensführung sowie ein selbständiges Wohnen mit berücksichtigt werden. In den Abschlussvorträgen wurden verschiedene Rehabilitationsmodelle aus dem europäischen Ausland vorgestellt. Die Vorträge der aus Litauen und Schweden stammenden Referenten zeigten auf, dass trotz vieler Unzulänglichkeiten, welche sich anlässlich der Fachtagung herauskristallisierten, die Bemühungen der Gesellschaft, der verantwortlichen sozialen Einrichtungen sowie der Behörden in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Ländern beachtlich sind. Trotz dieser teilweise hervorragenden Leistungen darf man sich jedoch nicht auf dem Sofa des bereits Erreichten ausruhen. Es gilt weiter daran zu arbeiten, für die besonders betroffenen Kinder und Jugendlichen das im Grundgesetz verankerte Grundrecht „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ zu realisieren.

**Autor: Franz Obkircher,
Abteilung berufliche Rehabilitation
beim Bayer. GUVV**

„Kommunale“ 2003 in Nürnberg: Handeln in schwieriger Zeit



Spannend war es auf der diesjährigen „Kommunale“ in Nürnberg, an der auch der Bayer. GUVV wieder mit einem Ausstellungsstand vertreten war. Ein Großteil

der Reden und viele Fachvorträge beschäftigte sich mit der dramatischen Verschlechterung der kommunalen Finanzen. Harsche Worte und deutliche Appelle wurden bei einer zentralen Podiumsdiskussion an alle politisch Verantwortlichen gerichtet, sich hier um rasche Lösungen zu bemühen. Die gravierenden finanziellen Probleme der Kommunen überlagerten fast das große Informationsangebot, das auch diesmal auf der „Kommunale“ präsentiert wurde.

Wirtschaftsleistung der Kommunen

Durch ihre Schlüsselstellung im Bereich der Infrastruktur sowie der regionalen Sozial-, Wirtschafts- und Umweltpolitik gelten die Kommunen als wichtiger Wirtschaftsfaktor, dem insbesondere jetzt eine entscheidende Rolle für einen Wirtschaftsaufschwung zukommen könnte, wenn die Kommunen denn über die nötige Finanzausstattung verfügen würden. Dies wurde auch in den interessanten Fachvorträgen deutlich. Unter dem Leitsatz „Handeln in Zeiten leerer Kassen – eine Herausforderung für Bayerns Gemeinden“ wurden neueste Entwicklungen z. B. im Bereich Mobilfunk, Baurecht, Wasser/Abwasser, Betreuungsangebote für Kinder und



Die neue Leiterin der Prävention beim Bayer. GUVV Sieglinde Ludwig im Gespräch mit Staatsminister Dr. Günther Beckstein (links)

Jugendliche erörtert unter der Maßgabe, dass nicht mehr alles, was erwünscht ist, auch realisiert werden kann.

Der Bayer. GUVV auf der „Kommunale“

Wie in den letzten beiden „Kommunalen“ präsentierte sich der Bayer. GUVV mit vielen Informationen für die praktischen Probleme des Arbeitsschutzes und der Gesundheitsförderung vor Ort. Häufige Fragen der kommunalen Vertreter betrafen den Schul- bzw. Kindergartenbau, die Anlage von Kinderspielflächen, das Tragen von Warnkleidung, versicherungsrechtliche Probleme aus dem Bereich der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrleute über 60 Jahre, Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen etc.) sowie den Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige in den Kommunen. Fachleute des Bayer. GUVV aus der Prävention ebenso wie aus dem Versicherungsrecht standen an beiden



Von links: Bürgermeister Albert Höchstetter, 1. Vizepräsident des Bayer. Gemeindetags Wolfgang Kelsch, Bürgerm. Rudolf Heiler, 2. Vizepräsident Josef Mend, Elmar Lederer Bayer. GUVV

Tagen den Messebesuchern Rede und Antwort und konnten oft schon am Ausstellungsstand die angesprochenen Themen klären.

Bei einem Messerundgang erörterten der Bayer. Innenminister Dr. Günther Beckstein und das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Dr. Gerd Landsberg, mit den Vertretern des Bayer. GUVV allgemeine Fragen zur Tätigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung.



Insbesondere legten Elmar Lederer, stv. Geschäftsführer des Bayer. GUVV, und Albert Höchstetter, Mitglied im Vorstand des Bayer. GUVV, Vertretern des Bayer. Städtetages das Problem dar, dass nach derzeitiger Rechtslage z. B. bei einer Stadt, die im Zuge einer Privatisierung ihrer kommunalen Betriebe mehrere rechtlich selbständige Unternehmen gründet, für diese möglicherweise verschiedene gewerbliche Berufsgenossenschaften zuständig sind. Die Stadt verbleibt dagegen mit ihrer Verwaltung beim Gemeindeunfallversicherungsverband. Folge ist, dass sich die Städte nicht nur auf verschiedene Unfallversicherungsträger und Ansprechpartner dort, sondern unter Umständen auch auf unterschiedliche Unfallverhütungsvorschriften einzustellen haben. Damit ist ein erhöhter Verwaltungsaufwand verbunden. Hinzu kommt, dass an die gewerblichen Berufsgenossenschaften in der Regel deutlich höhere Beiträge zu entrichten sind als an den Gemeindeunfallversicherungsverband. Dies sollte in einer Gesetzesinitiative in den Bundesrat eingebracht werden. Der Bayer. Städtetag erklärte, diese Initiative zu unterstützen.

Fazit: Insgesamt für den Bayer. GUVV eine wichtige Messe, die dank des intensiven Austausches mit kommunalen Vertretern einen hohen Stellenwert einnimmt. Die nächste „Kommunale“ ist schon wieder fest gebucht.

10. Landesverbands- versammlung der Freiwilligen Feuer- wehren in Rödental vom 18. bis 20. September 2003



In diesem Jahr fand die Landesverbandsversammlung im hohen Norden von Bayern statt: im schönen Rödental in der Nähe von Coburg. Über 500 Feuerwehrmänner und -frauen waren ange-reist, um die wichtigen Entscheidungen der Landesverbandsversammlung 2003 mitzutragen. Nicht nur wurde das zehnjährige Jubiläum des Landesfeuerwehrverbandes (LFW) gefeiert, sondern es stand auch die Wahl eines neuen Vor-sitzenden an.



Karl Binai (vorne) und Gerhard Preß (hinten) auf einem Feuerwehr-Spezialfahrzeug

Karl Binais Abschied vom aktiven Dienst

Nach über acht Jahren an der Spitze des LFW schied Karl Binai auf eigenen Wunsch aus. Seine Amtszeit war geprägt von der erfolgreichen Stabilisierung des Verbandes. Ihm war es gelungen, den LFW in allen Bereichen der Politik und der Spitzenverbände zu verankern und Vertrauen zu schaffen. Dies

gipfelte darin, dass der LFW offiziell als Vertreter der bayerischen Feuerwehren im Bayer. Feuerwehr-Gesetz vom 26. April 1996 (Art. 22) verankert wurde. Seine Schwerpunkte galten den Fragen der technischen Ausstattung, der besseren Ausbildung und der gesicherten Finanzierung. Gerade aber der letzte Punkt ist nach seinen Aussagen noch nicht befriedigend gelöst.

Dies wird aber nun nicht mehr die Aufgabe des zum Ehrenvorsitzenden gewählten Karl Binai sein, sondern seines Nachfolgers **Alfons Weinzierl**, dem Kreisbrandrat des Landkreises Dingolfing/Landau, der mit überzeugender Mehrheit in Rödental zum neuen Vorsitzenden gewählt wurde.

Der Bayer. GUVV als Partner der Feuerwehr

An seinem Informationsstand präsentierte der Bayer. GUVV neue und bewährte Medien zu allen Fragen aus der Unfallprävention und dem Unfallversicherungsrecht. Die Fachleute des Bayer. GUVV standen zur Verfügung, um Probleme zu erörtern, aber auch, um den gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch zu pflegen. Ziel des Bayer. GUVV ist und bleibt, das freiwillige und ehrenamtliche Engagement der bayerischen Feuerwehren zu unterstützen.



Information am Stand des Bayer. GUVV

Dass der Einsatz des Bayer. GUVV sehr wohl anerkannt wird, zeigt die Verleihung der „Medaille des Landesfeuerwehrverbandes Bayern“ an den Geschäftsführer des Bayer. GUVV, Herrn Dr. Hans-Christian Titze. Mit dieser Ehrung soll die seit vielen Jahren vorbildliche Zusammenarbeit gewürdigt werden.



Karl Binai (links) bei der Begrüßungsansprache



Zu den lokalen Bedingungen der Landesfeuerwehr-Delegierten-Konferenz in Rödingen fragen wir den

1. Bürgermeister

von Rödingen, Gerhard Preß, der zugleich Mitglied der Selbstverwaltung des Bayer. GUVV ist.

UV aktuell: Rödingen und die Feuerwehr: Warum bot sich Rödingen als Veranstaltungsort für die FFW-Delegierten-Konferenz 2003 an?

Preß: Der Bayerische Landesfeuerwehrverband ist mir über viele Jahre als erfolgreiche Vertretung der Freiwilligen Feuerwehren bekannt. Insbesondere mit dem langjährigen, erfolgreichen Landesvorsitzenden, Herrn Karl Binai, der ebenfalls Mitglied in der Selbstverwaltung des Bayerischen GUVV ist, sowie dessen Stellvertreter pflege ich seit vielen Jahren eine ausgezeichnete Verbindung.

Meist erhalten die großen Städte den Zuschlag für eine solch bedeutende bayernweite Veranstaltung. Unsere Bewerbung zielte darauf ab, dass auch wir als „kleine und jüngste“ Stadt in Oberfranken in der Lage sind, eine solche Großveranstaltung zu arrangieren und zugleich für die Stadt Rödingen, das Coburger Land und die Feuerwehr des Landkreises Coburg zu werben.

Besonders attraktiv war diese Veranstaltung aber auch deshalb, weil mit der diesjährigen **Landesdelegiertenversammlung** und der damit verbundenen **Neuwahl des Landesvorsitzenden** auch der **2. Bayerische Landesfeuerwehrtag** und die **Eröffnung der Feuerwehraktionswoche 2003** für den gesamten Freistaat Bayern verbunden waren. Ich meine, dass auch die zahlreichen Feuerwehren des Landkreises und der Stadt Rödingen sowie die Führungskräfte des Landkreises diese Veranstaltung zu einem vollen Erfolg werden ließen.

UV aktuell: Warum haben Sie sich als Mitglied der Selbstverwaltung des Bayer. GUVV des Themas FFW so intensiv angenommen?

Preß: In den knapp 20 Jahren, die ich als 1. Bürgermeister unserer Stadt tätig bin, habe ich mit den Feuerwehren stets ein positives Verhältnis gepflegt, wobei auch Führungskräfte des Landkreises aus den Feuerwehren in Rödingen hervorgegangen sind. Rödingen hat nicht nur drei eigenständige Feuerwehren mit insgesamt 14 Löschzügen, sondern auch noch zwei Werksfeuerwehren, so dass gerade in einer solchen Flächenkommune die ehrenamtliche Arbeit der Feuerwehrleute hoch geschätzt wird. Dabei ist zu bedenken, dass Aus- und Fortbildung mit den heutigen Anforderungen sehr wichtig sind und sich viele Kameradinnen und Kameraden dieser Aufgabe stellen, denn nicht nur die Bekämpfung von Brandeinsätzen gehört heute zu den Aufgaben, sondern vor allem die zahlreichen technischen Hilfeleistungen. Besonders aber darf ich diesen Einsatz deshalb auch anerkennen, weil nicht nur die aktive Hilfe damit verbunden ist, sondern auch in vielfältiger Weise physische und psychische Belastungen durch die Geschehnisse und Ereignisse, die die Kameradinnen und Kameraden bei ihrem Einsatz „verarbeiten“ müssen. Schließlich stellt die Feuerwehr auch in vielen Stadtteilen ein wichtiges Glied der Gemeinschaftsarbeit dar, und junge Mitbürgerinnen und Mitbürger erhalten die Möglichkeit, sich in die Gemeinschaft einzubringen. Diese wichtigen Aufgaben der Feuerwehren und ihre speziellen Anforderungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz liegen mir auch in meiner Arbeit beim Bayer. GUVV, dem zuständigen Unfallversicherungsträger, besonders am Herzen.

UV aktuell: Welche Resultate hat die Konferenz gebracht und welche Anliegen der FFW werden Sie künftig besonders aufgreifen?

Preß: Zunächst darf ich feststellen, dass die Veranstaltungen über mehrere Tage nicht nur durch die Besuche des Herrn Landtagspräsidenten **Johann Böhm** MdL, der beiden Staatsminister Herr **Dr. Günther Beckstein** MdL und Herr **Erwin Huber** MdL sowie des Herrn Staatssekretärs **Hermann Regensburger** MdL besondere Bewertung erhielten,

sondern auch mit der Neuwahl des neuen Landesvorsitzenden Herrn **Alfons Weinzierl** und der Verabschiedung unseres langjährigen erfolgreichen Kameraden und Landesvorsitzenden Herrn **Karl Binai** ein besonderes Ereignis in Rödingen und in der Region Coburg waren.

Wie bisher werde ich die Feuerwehren begleiten, d. h. alles daransetzen, dass die technischen Ausrüstungen den Anforderungen genügen und die Kameradinnen und Kameraden – wie bisher – sich in hohem Maße der Aus- und Fortbildung widmen können. Vor allem werde ich mich auch um ein gutes Verhältnis zwischen den Arbeitgebern und den Mitgliedern der Feuerwehren bemühen, denn das Verständnis der Arbeitgeber ist wichtig, um die Freistellung für den Einsatz der Feuerwehrcräfte zu ermöglichen.

UV aktuell: Eine erfolgreiche Tagung – ein stolzer Tagungsort: Was bleibt für Rödingen?

Preß: Für Rödingen war diese Veranstaltung ein besonderes Ereignis in den erst 33 Jahren der Neugründung. Unsere Stadt wurde in den regionalen und überregionalen Medien in Wort und Bild dargestellt und damit – bereits bekannt als „Stadt der Keramik und der Puppen“ – auch im Bereich des Ehrenamtes und der Organisation von großen Veranstaltungen bekannt gemacht.

Viele Besucherinnen und Besucher haben Rödingen als lebenswerte Stadt kennen gelernt, und so hoffen wir, dass viele wiederkommen. Die Stadt wird gerne Besuche bei einer der weltbekanntesten Puppenhersteller, der Firma W. Goebel Porzellanfabrik mit der Herstellung der Hummelfiguren oder bei der Rödingener Living Glass – Glas- und Christbaumschmuck – organisieren und darüber hinaus auch das breit gefächerte historische Programm mit „Schloss Rosenau“ vermitteln.

Unter www.roedingen.de bietet Rödingen viele Informationen über Ausflüge und Programme.

Die Fragen stellte

Ulrike Renner-Helfmann, Redaktion UV aktuell

Bayerischer GUVV und Bayerische LUK: Beitragssätze 2004

2004

BAYER. GUVV

Der Haushalt von rund 113,45 Millionen Euro des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes (GUVV) finanziert sich vor allem durch Beiträge der Gemeinden, Städte, Landkreise, Bezirke und der selbständigen Unternehmen. Zudem zahlen auch die Haushaltsvorstände als „Arbeitgeber“ für ihre Haushaltshilfe einen Beitrag. Grundlage für die Beitragsfestlegung sind die geschätzten Ausgaben für die jeweilige Beitragsgruppe entsprechend der Unfallbelastung aus dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr. Dabei werden die Ausgaben nach Einwohnerzahlen bzw. nach der Lohnsumme oder der Zahl der Beschäftigten umgelegt. Die Beitragsanforderung erfolgt durch die Zusendung eines Beitragsbescheids. Die Vertreterversammlung hat in der Sitzung am 25. November 2003 für die einzelnen Gruppen folgende Beitragssätze festgelegt:

Beitragsgruppe	Beitragssatz 2004
Bezirke	EUR je Einwohner
Beschäftigte, Eigenbetriebe	0,15
Bauarbeiten (entsprechend § 2 Abs. 6 und 7 der Satzung)	0,69
Landkreise	1,50
Gemeinden	
bis zu 5.000 Einwohner	2,71
von 5.001 bis zu 20.000 Einwohner	2,44
von 20.001 bis zu 100.000 Einwohner	3,40
ab 100.001 Einwohner	3,05
einheitlicher Beitrag der Gemeinden zur Schülerunfallversicherung	3,52
	EUR je 100 EUR Lohnsumme
Selbständige Unternehmen	
geringes Unfallrisiko	0,17
hohes Unfallrisiko	0,55
	EUR je beschäftigter Haushaltshilfe
Privathaushalte	
voller Jahresbeitrag	86
halber Jahresbeitrag (z. B. nicht mehr als 10 Stunden in der Woche)	43

BAYER. LUK

Die Bayerische Landesunfallkasse (LUK) verabschiedete am 10. Dezember 2003 einen Haushalt von 37,65 Millionen Euro. Die Beitragsgruppen trifft folgende Belastung:

Beitragsgruppe	Beitragssatz 2004
Freistaat Bayern: Gesamtbeitrag	33,08 Mio EUR
	EUR je 100 EUR Lohnsumme
Selbständige Unternehmen	0,40

INSOLVENZGELD

Zusätzlich müssen die zur Insolvenzgeldumlage verpflichteten Unternehmen für die Aufwendungen aufkommen, die für das Jahr 2003 an die Bundesanstalt für Arbeit abgeführt wurden. Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK müssen das Insolvenzgeld im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit einziehen. Die Insolvenzgeldumlage 2003 beträgt 3,97 EUR je 1.000 EUR Lohnsumme.

Autorin: Elisabeth Thurnhuber-Spachmann

Herr **Egon Smolic** aus Freising wurde als Mitglied des Vorstandes entpflichtet. Als Beauftragter der Gewerkschaft wird er künftig in der Vertreterversammlung tätig sein und sich weiterhin im Ausschuss für Unfallverhütung/Prävention und in der Arbeitsgruppe ASiG-LUK engagieren.



Egon Smolic

Wechsel im Vorstand der Bayer. LUK

Zu seinem Nachfolger im Vorstand der Bayer. LUK wurde Herr **Hubert Fleischmann** aus Nabburg gewählt. Herr Fleischmann ist Jahrgang 1955, hauptamtlich bei der Straßenmeisterei Nabburg beschäftigt und bereits seit den Sozialwahlen 1986 in der Selbstverwaltung der Bayer. LUK (der früheren StAfU)



Hubert Fleischmann

tätig, zuerst als Stellvertreter, dann als Mitglied in der Vertreterversammlung und seit 1990 auch als Mitglied im Widerspruchsausschuss. Für die neue Aufgabe wünschen wir viel Freude und Erfolg!

Autorin:

Elisabeth Thurnhuber-Spachmann

Verdienter Ruhestand für Axel Ment und Gerhard Schmalohr

Der langjährige Leiter des Geschäftsbereiches Prävention beim Bayer. GUVV Axel Ment und sein Stellvertreter Gerhard Schmalohr sind in den Ruhestand getreten.

In einer offiziellen Abschiedsfeier betonte der Geschäftsführer des Bayer. GUVV Dr. Hans-Christian Titze die Verdienste und das prägende Wirken für die Prävention von Axel Ment und Gerhard Schmalohr.

Axel Ment war 30 Jahre lang im Geschäftsbereich Prävention tätig. Als Diplomingenieur der Verfahrenstechnik war er Abschnittsleiter, Abteilungsleiter mit den Schwerpunkten Universitäten, Fachhochschulen und Bäder, Mitglied in BUK-Fachgruppen, stv. Geschäftsbereichsleiter und schließlich seit 1. August 1998 Leiter des GB I.

In seine Zeit fielen große Veränderungen in der Präventionsarbeit des Verbandes: So wurde 1972 die Schüler-Unfallversicherung (UV) eingeführt, 1973 trat das Arbeitssicherheitsgesetz in Kraft, das zur Einrichtung des „Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienstes“ (ASD) geführt hat. Schließlich wurden durch die Umsetzung von EG-Richtlinien in nationales

Recht das Arbeitsfeld der UV-Träger neu definiert und eine neue Ausrichtung der Prävention erforderlich. Zunehmend sollten nicht Kontrollaufgaben im Vordergrund stehen, sondern die Beratung von Unternehmen bei der praxisgerechten Umsetzung der Arbeitsschutzvorschriften, bei der Gefährdungsbeurteilung und bei der Schaffung qualitätssichernder Arbeitsschutzinstrumente.

Axel Ment hat diese strategischen Ziele sachlich und engagiert umgesetzt. Neue Aufgaben anzustoßen, neue Präventionsphilosophien zu vermitteln und damit den Mitarbeitern ein neues Rollenverständnis als Aufsichtspersonen nahe zu bringen ist schwierig und eine enorme Herausforderung an die Leitung. Axel Ment hat dies ruhig und überzeugend geleistet und so erfolgreich Präventionsarbeit gemacht.

Wir wünschen ihm für seinen Ruhestand viel Freude an seinen Hobbys, Spaß am Sport und ein ruhiges Händchen für seine geliebten Bridgeturniere.

Ebenfalls fast sein ganzes Berufsleben, nämlich 27 Jahre, hat **Gerhard Schmalohr**, Baudirektor und Dipl.-Ing. (Maschinenbau), beim Bayer. GUVV verbracht. Er war Abschnittsleiter, Mitglied



Gerhard Schmalohr (li.), Axel Ment (re.)

von BUK-Fachgruppen, Leiter der Abteilung „Kommunale Einrichtungen, Forst“ und schließlich in den letzten drei Jahren stellvertretender Leiter des Geschäftsbereiches Prävention. Im freundschaftlichen Team mit Axel Ment hat er über Jahrzehnte hinweg die Arbeit der Prävention des Hauses geprägt.

Schon früh hat er sich als Experte für Feuerwehrleute spezialisiert. Nicht nur in Bayern, sondern auch auf Bundesebene war er der „**Feuerwehrmann**“ für alle praktischen Fragen der Prävention von Feuerwehrunfällen. Am Telefon, in Seminaren sowie auf Messen war er ein gefragter Ratgeber – was ihn angesichts von 350.000 Feuerwehrleuten in Bayern oft an den Rand des Leistbaren brachte.

Er hat für den Verband vieles geleistet, und wir wünschen ihm, dass er in seinem wohlverdienten Ruhestand alles genießen kann, was im Laufe seines Berufslebens zu kurz gekommen ist: Opern- und Theaterbesuche, Wanderungen und viel Zeit für seine Familie.



Haben Sie eine Haushaltshilfe, einen Gärtner oder Babysitter ...

... dann ist der Jahresbeitrag, für den Ihr „guter Geist“ bei uns auch gut versichert ist, kaum der Rede wert. Bei einer Arbeitszeit von mehr als zehn Stunden pro Woche sind 86 € pro Jahr zu zahlen, bei weniger Wochenarbeitsstunden sogar nur 43 € pro Jahr. Damit haben Sie und Ihre Haushaltshilfe immer gut Lachen.

Anmeldung

Ich/wir beschäftigen in meinem/unserem
Privathaushalt _____ Person/en
als Haushaltshilfe (dazu gehören auch
Gartenhilfen und Babysitter) seit _____
Die Wochenarbeitszeit beträgt
_____ Stunden.

Name

Straße

Ort

Telefon

E-Mail

Datum

Unterschrift

Bitte einsenden an: Bayerischer
Gemeindeunfallversicherungsverband
80791 München, oder
Fax (0 89) 3 60 93-1 35



Haushaltshilfen